

**Gartenordnung
Des Kreisverbandes der
Gartenfreunde Stendal e.V.**

Überarbeitet und beschlossen:
Kreisvorstandes am 15.01.2004

Gültig ab:

Herausgeber:
Gartenfreunde Stendal Grabenstr. 1

Gesamtvorstand des

01.02.2004

Kreisverband der

39576 Stendal

Tel.: 03931/212695

Fax: 03931/215554

E- Mail: kreisverband-gartenfreunde-sdl@-t-online.de

PRÄAMBEL

Kleingartenanlagen sind Stätten einer sinnvollen Freizeitbetätigung. Sie prägen das öffentliche Grün unseres Landkreises entscheidend mit und sind die Heimstatt der organisierten Gartenfreunde. Im Territorium leisten die Gartenfreunde der Kleingärtnervereine einen Beitrag zur Verbesserung unseres Lebensraumes.

Die kleingärtnerische Tätigkeit dient der Erholung und der Gesundheitsförderung.

Kleingärtner brauchen den Schutz der Gesellschaft und übernehmen gleichermaßen öffentliche Pflichten.

Die Gartenordnung enthält Regelungen und Orientierungen für die Einrichtung schöner, erholsamer, ertragreicher und umweltfreundlicher Gärten, für die sinnvolle Nutzung des Bodens und für die Erhöhung seiner Fruchtbarkeit. Zur Sicherung eines weitgehend störungsfreien Zusammenlebens sind für jeden organisierten Kleingärtner verbindliche Regeln zu beachten, die der Einhaltung der Parzellennutzung nach kleingärtnerischen Prinzipien, der Pflege der eigengenutzten Gartenparzelle aber auch der Sauberkeit und Ordnung im Verein dienen. Wesentliche Rechte und Pflichten sind im Bundeskleingartengesetz, den Naturschutz-, Landschaftspflege- und Pflanzenschutzgesetzen des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt, dem für die genutzte Parzelle abgeschlossenen Pachtvertrag sowie in Ordnungen, wie der Gartenordnung, enthalten.

Die Gartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stendal e. V. regelt verbindlich die Mindestanforderungen an die Parzellennutzung. Sie beinhaltet die Freiräume für die Gestaltung nach territorialen, historischen, traditionellen und weiteren Gesichtspunkten.

Ihre Aufgabe ist es, für die Gartenordnungen der Kleingärtnervereine des Landkreises Stendal eine Anleitung zu sein.

I Kleingärtnerische Nutzung

1.1 Die kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Garten ausschließlich zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient und nichtgewerblich genutzt wird.

1.2 Die Gartenbewirtschaftung hat zwingend nach kleingärtnerischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Je ein Drittel der Parzellenfläche ist für den Anbau von Obst, den Anbau von Gemüse und die Erholung zu nutzen. Die ausschließliche Nutzung als Zier- und Erholungsgarten ist nicht zulässig.

1.3. Die Parzellenfläche ist in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Der Anbau einseitiger Kulturen ist unzulässig, eine Artenvielfalt ist anzustreben. Wildkräuter auf der Parzelle dürfen die Gartennutzung in der Nachbarschaft nicht beeinträchtigen. Störende Arten sind zu entfernen.

1.4. Kern- und Steinobstgehölze sind vorwiegend als Niederstamm, Viertelstamm, Halbstamm oder Busch zu pflanzen. (siehe Anlage I)

1.5. Wald und Ziergehölze, die ein Höhenwachstum von 3 m und mehr erreichen, sind nur für den Anbau im Außenbereich des Kleingärtnervereins gestattet. Formhecken und Einfriedungen der Parzellen im Innenbereich sind in ihrer Wuchshöhe auf 1,20 m beschränkt.

1.6. Nadelbäume sowie Laubbäume (außer Obstgehölze), die eine Wuchshöhe von über 2,50 m erreichen, gehören nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Das Anpflanzen solcher Bäume sowie von Gehölzen und Pflanzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Krankheiten und Schädlinge an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten (siehe Anlage 2), ist im Kleingarten nicht gestattet.

2. Bauten im Kleingarten

2.1. Die Errichtung, Veränderung oder Erweiterung von Baukörpern und baulichen Nebenanlagen bedarf der Antragstellung an den Vorstand des Kleingärtnervereines und dessen Zustimmung.

Bauten und Anbauten dürfen erst nach Zustimmung des Vorstandes begonnen werden.

2.2. Grundsätzlich sind Gartenlauben in ihrer Beschaffenheit, Ausstattung, Einrichtung und baulichen Gestaltung so auszuführen, dass sie nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind.

Das Aufstellen von Spül- u. Waschmaschinen und anderen technischen Anlagen, die einer dauerhaften Wohnnutzung dienen, ist im Kleingarten untersagt.

2.3. Im Kleingarten kann eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, errichtet werden.

Sie darf keine Unterkellerung und feste Feuerstätte mit Schornstein haben.

2.4. Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten Gartenlauben welche die genannte Größe überschreiten, sowie andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende Anlagen können gem. 20a Bundeskleingartengesetz unverändert genutzt werden (Bestandsschutz). Genehmigte Wassertoiletten dürfen nur weiter betrieben werden, wenn eine abflusslose Sammelgrube oder eine genehmigte Kleinkläranlage vorhanden ist und deren Entsorgung regelmäßig nachgewiesen werden kann.

2.5. Für die bei der Kleingartennutzung anfallenden Fäkalien und Abwässer sind die nach kommunalen Recht genehmigten Anlagen zum Auffangen zulässig, wenn ihre rechtmässige Betreibung gewährleistet ist.

Abflusslose, Sammelgruben sollen 3 Kubikmeter nicht überschreiten.

Das Betreiben, nicht ausdrücklich durch dazu befugte Stellen zugelassener Sicker- und Klärgruben, die Ausbringung von unbehandelten oder nach geltendem Recht ungenügend behandelten Abfällen auf Kleingartenland ist grundsätzlich untersagt.

Für den Nachweis der rechtskonformen Betreibung der Abwasserbehandlung ist der Betreiber verantwortlich.

2.6. Als bauliche Nebenanlagen dürfen nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes des Kleingärtnervereines eine abflusslose Trockentoilette und ein Kleingewächshaus mit höchstens 6 Quadratmeter Grundfläche errichtet werden.

2.7. Elektro-und Wasserversorgungsanlagen in den Kleingärtnervereinen und Kleingärten sind nach den geltenden Vorschriften zu errichten, zu nutzen und zu warten.

2.8. Gartenwege und Sitzflächen im Kleingarten dürfen nur mit Materialien hergestellt werden, die nicht zur Versiegelung des Bodens führen.

2.9. Teiche und Feuchtbiotop sind in ihrer Fläche auf höchstens 5 Quadratmeter zu begrenzen. Gemeinschaftsanlagen können von der genannten Maximalfläche abweichen.

2.10. Bade- und Wasserbecken sind in Kleingärten nicht dauerhaft auszuführen und nicht ins Erdreich einlassen.

Die Entsorgung des Badewassers unterliegt den Kriterien für die Abwasserentsorgung.

(Teiländerung zur Gartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stendal e.V. Datum: 23.03.2019)

Zuzüglich den Bestimmungen des Wassergesetzes des Landes Sachsen Anhalt. (Geltende Bestimmungen sind im Landkreis Stendal Abt. Wasserwirtschaft abrufbar)

Jeder Nutzer von Bade- und Wasserbecken ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Entsorgung des Badewassers. Die Entsorgung des Badewassers ist durch einen Entsorgungsnachweis zu dokumentieren und auf Verlangen des Vorstandes und Zwischenpächters nachzuweisen.

2.11. Massive Einfriedungen, Stacheldraht oder Sicherungsanlagen, die Tier und Mensch schädigen, sind als Kleingartenabgrenzung unzulässig.

3. Wege- und Gemeinschaftsanlagen

3.1. Gemeinschaftsanlagen und Wege innerhalb des Vereinsgeländes sind für Kleingartenanlagen prägende Einrichtungen, die des Schutzes, der Pflege und der Unterhaltung durch die Gemeinschaft der Kleingärtner bedürfen. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt und verpflichtet, die Vereinsmitglieder nach bestimmten Regeln, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, zur Anlage, zur Pflege und zur Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen heranzuziehen. Das schließt die winterliche Räum- und Streupflicht für angrenzende öffentliche Wege ein.

3.2. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlagen der Kleingärtnervereine erfolgt auf der Grundlage von Regelungen durch die Vorstände.

Das Waschen und reparieren von Kraftfahrzeugen in Kleingartenanlagen ist grundsätzlich verboten.

3.3. Die Lagerung von Materialien außerhalb der Parzelle als auch auf Gemeinschaftseinrichtungen darf nicht zur Beeinträchtigung der Gartenfreunde führen. Die Lagerung ist grundsätzlich auf 24 Stunden beschränkt.

4. Schutz der Natur und der Umwelt

4.1. Der Kreisverband und die Vereine fördern das umweltgerechte und naturgemäße Gärtnern nach guter fachlicher Praxis.

Grundlage für die Durchführung von Schutzmaßnahmen an Kulturpflanzen im Kleingarten ist das Pflanzenschutzgesetz, insbesondere der „Integrierte Pflanzenschutz“ in der jeweils gültigen Fassung.

In Kleingärten sind ausschließlich Pflanzenschutzmittel anzuwenden, die ausdrücklich für die „Anwendung im Haus- und Kleingarten zulässig“ ausgewiesen sind.

4.2. Die Schaffung von Nisthilfen und Vogeltränken für heimische Vogelarten und die Haltung von Honigbienen wird nach den örtlichen Möglichkeiten unterstützt und gefördert.

4.3. Aus der kleingärtnerischen Nutzung anfallende pflanzliche Rückstände sind zu kompostieren. Die Form der Kompostierung muss unzumutbare Belästigungen für Dritte vermeiden.

4.4. Nichtkompostierbare Abfälle sind auf öffentliche Deponien zu verbringen. Das Verbrennen von Abfällen ist als Umweltbeeinträchtigung grundsätzlich zu vermeiden. Ist eine Verbrennung zwingend erforderlich, sind die Grundsätze der Verbrennungsordnung des Landkreises Stendal zu beachten.

4.5. Die Lagerung und Zwischenlagerung von Unrat und Sperrmüll auf der Kleingartenparzelle ist nicht gestattet.

4.6 Flüssige und halbflüssige Stoffe, die geeignet sind, Verunreinigungen hervorzurufen, sowie Abwässer und Fäkalien sind nach den Rechtsvorschriften einer Beseitigung zuzuführen. Eine Ableitung in Vorfluter, Gräben oder das Grundwasser ist untersagt.

5. Gartenfachberatung

5.1 Der Kreisverband und die Kleingärtnervereine fördern das Interesse ihrer Mitglieder an einer sinnvollen ökologischen Nutzung des Bodens sowie Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt.

5.2 In jedem Kleingärtnerverein sollte ein Fachberater qualifiziert und als Ansprechpartner für die Mitglieder benannt werden. Die Kleingärtner sind anzuhalten, sich in allen gärtnerischen Belangen der Parzellennutzung an den Fachberater zu wenden, um dessen Erfahrungen zu nutzen.

6. Tierhaltung

6.1. Die Kleintierhaltung in einem Kleingarten bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Sie kann im Einklang mit den gesetzlichen und vertragsmäßigen Bestimmungen erteilt werden.

Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Gartenanlage und der einzelnen Parzellen nicht gestört werden. Tierhalter haften für entstandene Schäden. Eine Erlaubnis zur Zucht und/ oder zur ganz jährigen Tierhaltung ist ausdrücklich beim Vorstand zu beantragen. Die Tierhaltung darf nicht gewerbsmäßig betrieben werden.

6.2. Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und in der Parzelle unter Aufsicht zu halten.

Verunreinigungen auf den Gartenwegen und Gemeinschaftsanlagen sind unverzüglich vom Tierhalter zu beseitigen.

7. Ruhe und Ordnung

7.1. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten.

7.2. Eine vereinsbezogene Regelung der Ruhezeiten darf der jeweils territorial geltenden Vorschrift nicht widersprechen.

Ist keine vereinsbezogene Regelung getroffen, gilt die öffentlich rechtliche Festlegung.

7.3. Kleingartenanlagen sind grundsätzlich öffentlich zugänglich zu halten. Das Verschließen der Gartenanlage soll nur auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Öffnungszeiten sind öffentlich bekannt zu machen.

7.4. Die Gartenparzellen in den Kleingartenanlagen sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung ist deutlich sichtbar am Parzellentor anzubringen.

Die Nummerierung ist bis 2005 abzuschließen.

7.5. Der Umgang mit Luftdruckwaffen bzw. Schussgeräten aller Art ist in den Kleingartenanlagen verboten.

7.6. Das Aufstellen von Wohnwagen, Campinganhängern, Wohnmobilen und Dauerzelteinrichtungen ist in Kleingartenanlagen grundsätzlich verboten.

7.7. Der kommerzielle Handel innerhalb der Kleingartenanlagen ist untersagt. Dem Pächter einer Gaststätte ist der Verkauf von Waren entsprechend der vereinbarten Regelung gestattet.

8. Pächterwechsel

8.1. Grundsätzlich ist bei jedem Pächterwechsel eine Wertermittlung durchzuführen. Die Befugnis zur Durchführung der Wertermittlung haben nur vom Kreisverband berufene und geschulte Wertermittler.

8.2. Das Protokoll der Wertermittlung ist dem Vorstand des Kleingärtnervereins zur Bestätigung vorzulegen.

Alle im Protokoll der Wertermittlung erteilten Auflagen sind zu erfüllen. Die Beseitigung von Baulichkeiten und Anpflanzungen, die nicht dem Bundeskleingartengesetz oder der Gartenordnung entsprechen, hat der abgebende Pächter spätestens beim Pächterwechsel zu vollziehen. Findet keine Neuverpachtung statt, setzt der Vorstand angemessene Fristen. Sind die Auflagen nicht erfüllt, darf die betreffende Parzelle nicht neu verpachtet werden.

9. Verstöße

9.1. In die für den Kleingärtnerverein gültige Gartenordnung sind Kontrollrechte für die Einhaltung der Ordnung und Sanktionen für die Ahndung von Verstößen gegen die Gartenordnung aufzunehmen.

9.2. Maßnahmen bei Verstoß gegen die Gartenordnung sind in den Gartenordnungen zu benennen. Die Erteilung von Auflagen, die Friststellung, die Abmahnung ist zulässig. Bei Feststellungen von Verletzungen des Pachtvertrages sowie vertragswidrigen Verhalten sind Sanktionen bis hin zur Kündigung des Pachtvertrages möglich.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Die Kleingärtnervereine sind verpflichtet, auf der Grundlage der Gartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde e.V. eigene Gartenordnungen zu beschließen.

Die Gartenordnungen der Vereine dürfen der Gartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde nicht widersprechen.

10.2. Die Gartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde e.V. wurde am 15.01.2004 durch den Gesamtvorstand beschlossen.

10.3. Bezüge auf Bundes- und Landesrecht verstehen sich immer in der jeweils geltenden Fassung. Wird durch Rechtsänderungen eine Festlegung dieser Gartenordnung unwirksam, bestehen davon unberührte Regelungen in ihrer Wirkung uneingeschränkt fort.

Anlagen

1 Grenz- und Pflanzabstände für Obstgehölze

2 Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden dürfen

Anlage 1

Grenz- und Pflanzabstände für Obstgehölze
Grenzabstand für:

Buschbäume	3,00 m
Halbstämme	4,00 m
Spindelbäume	1,50 m
Obsthecke	1,50 m

Die kronendeckende Fläche ist bei

Buschbäumen mit	30,00 qm
Halbstamm mit	60,00 qm
Anzusetzen	

Pflanzabstände zwischen Obstgehölzen

Von Buschbaum zu Buschbaum	5,00 m
Von Buschbaum zu Halbstamm	7,00 m

Spindelbaum zu Spindelbaum	1,50 – 2,50 m
Spindelbaum zu Buschbaum	3,00 m

Grenzabstände für Beerenobst und Ziersträucher

Himbeeren und Brombeeren	1,50 m
Johannis- Stachel- u. Heidelbeere	1,00 m
Ziersträucher je nach Wuchshöhe	1,00 – 3.00 m

Anlage 2

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden dürfen:

Felsenmispel	(Cotaneaster)
Weißdorn	(Crataegus)
Feuerdörn	(Pyracanta)
Eberesche	(Sorbus)
Stranvaesie	(Stranvaesia)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Haferschlehe	(Prunus insititia)
Gemeiner Bocksdom	(Lycium halimifolium)
Sadebaum	(Juniperus sabina)
Hopfenklee	(Medicago lupulina)
Hahnenfußarten	(Ranunculus acer)
Weißklee, Inkarnatklee	(Trifolium)
Steinklee	(Mililotus alba)
Wachholder	(Juniperus)